Beglaubigte Abschrift





Verwaltungsgericht Braunschweig Beschluss

4 B 613/18

Herr
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 952/18 BW09 -

gegen

den Landkreis Gifhorn - Ausländerbehörde -, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

- Antragsgegner -

wegen Beschäftigungserlaubnis - hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 3. Mai 2019 beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird festgestellt, dass der Aufenthalt des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache als erlaubt gilt. Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen der Antragsteller zu zwei Dritteln und der Antragsgegner zu einem Drittel.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Dem Antragsteller wird, soweit er die Feststellung begehrt, dass sein Aufenthalt bis zur Entscheidung in der Hauptsache als erlaubt gilt, Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt. Im Übrigen, d. h., soweit der Antragsteller die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und die vorläufige Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begehrt, wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dem Antragsteller wird Frau Rechtsanwältin Regina Jördens, Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, beigeordnet.

Gründe

1.

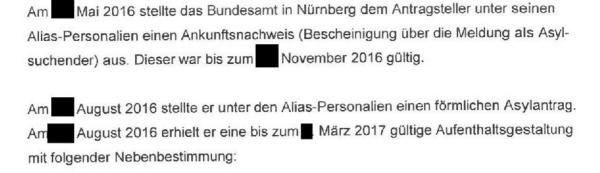
Der Antragsteller begehrt die vorläufige Erteilung einer Fiktionsbescheinigung und die vorläufige Gestattung seiner Erwerbstätigkeit.

Der 45 Jahre alte, am

1973 in Bozova (Türkei) geborene, Antragsteller ist

Staatsangehöriger der Türkischen Republik. Er ist verheiratet mit der 42 Jahre alten
türkischen Staatsangehörigen (geboren am 1977 in Bozova
(Türkei)) und Vater des 21 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen.
boren am 1997 in Bozova (Türkei)), des 19 Jahre alten türkischen Staatsange-
hörigen (geboren am 1999 in Bozova (Türkei)), der 12
Jahre alten türkischen Staatsangehörigen (geboren am
2006 in Bozova (Türkei)) und des 4 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen Adar
(geboren am 2014 in Bozova (Türkei)).

Am Februar 2016 reiste der Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau und seinen
Kindern erstmals in das Bundesgebiet ein und meldete sich bei dem Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unter den Alias-Personalien "
geboren am Kobani (Syrien), syrischer Staatsangehöriger" als Asyl-
suchender.
Mit Bescheid vom März 2016 wies die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
den Antragsteller dem Landkreis Gifhorn zu.



"Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet."

Das Bundesamt hörte den Antragsteller am Dezember 2016 in Braunschweig in kurdischer Sprache persönlich an. Dabei erklärte der Antragsteller, er sei Kurde und Moslem. Er verfüge über keine Ausweispapiere. Seine Eltern und sein Großvater seien verstorben. In Syrien lebten noch 2 Brüder von ihm. Bis zu seiner Ausreise aus Syrien habe er mit seiner Frau und seinen Kindern in Kobane gelebt. Einen Schulabschluss habe er nicht. In Syrien habe er Schafe gehalten. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Als sein Vater verstorben sei, sei er noch sehr klein gewesen und habe noch nicht einmal einen Personalausweis gehabt. In dem Ort, in dem er mit seiner Familie gelebt habe, sei er in einer Bürgerwehr aktiv gewesen. Alle Leute aus dem Ort seien aus Angst vor dem "Islamischen Staat" (IS) geflüchtet. Als der IS seinen Ort angegriffen habe, habe er gerade noch so sein Leben retten können. Syrien habe er am gust 2014 verlassen. Über den Landweg sei er in die Türkei gereist. In der Türkei habe er ca. 2 Jahre, vielleicht auch etwas mehr gelebt. Die ersten 20 Tage habe er dort in einem Flüchtlingscamp verbracht. Danach habe er aufgrund der schlechten Lage mit seiner Familie eine Wohnung gemietet. Er und seine Kinder hätten ab und zu gearbeitet. In der Türkei habe er mit seiner Familie nicht leben können, weil die Türken ihn und seine Familie als Terroristen angesehen hätten. In der Türkei lebten noch 2 seiner Schwestern. Von der Türkei aus sei er mit seiner Familie über Bulgarien, die Balkanroute und Österreich nach Deutschland gereist. Nach Deutschland sei er am März 2016 eingereist.

März 2017 erkannte das Bundesamt dem Antragsteller unter seiner Alias-Identität den subsidiären Schutzstatus zu (1.) und lehnte seinen Asylantrag im Übrigen ab (2.). Zur Begründung führte das Bundesamt an: Der Antragsteller habe sich auf die allgemeine Gefährdung durch den Krieg in seinem Heimatland Syrien berufen. Noch im März 2017 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG.

Die Ausländerbehörde des Antragsgegners stellte fest, dass der Antragsteller am März 2014 unter seiner wahren Identität ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland beantragt hatte. Am ... März 2017 teilte der Antragsgegner dies dem Bundesamt mit, stellte dem Antragsteller aber am selben Tage noch unter dessen Alias-Identität eine bis zum Juni 2017 befristete Fiktionsbescheinigung aus, die mit folgender Nebenbestimmung versehen war: "Erwerbstätigkeit gestattet. Wohnsitzname im Land Niedersachsen erforderlich. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (2. Alternative) AufenthG wird erteilt. Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Bei einem Gespräch am Mai 2017 konfrontierte der Antragsgegner den Antragsteller damit, dass dessen wahre Identität bekannt sei. Der anwesende Sohn des Antragstellers bestätigte, dass sein Vater auf dem Foto des Visum-Antrages aus dem Jahr unter dessen wahrer Identität eine bis zum ... August 2017 befristete Fiktionsbescheinigung aus. Diese war mit folgender Nebenbestimmung versehen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk des Landkreises Gifhorn beschränkt." Dezember 2017 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung mit gleichlautender Nebenbestimmung. In einer Stellungnahme an das Bundesamt vom Januar 2018 gab der Antragsteller an, er sei in Wirklichkeit türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er sei verheiratet und Vater von 4 Kindern. Ab 2004 habe er nach kurzer Arbeitslosigkeit als Maschinenführer bei der beim Forst- und Wasserministerium gearbeitet. Er habe vom August 2014 bis Januar 2015 in Kobane, in Syrien, in einem Krankenhaus geholfen und sei dann wieder illegal in die Türkei zurückgekehrt. In der Türkei sei er seit seinem 18. Lebensjahr aktiv für die kurdischen Parteien HDP, BDP, HEP und der DEP gewesen. Nach seiner Rückkehr aus Syrien habe er befürchtet, als Unterstützer der YPG bzw. der PKK festgenommen zu werden. Deshalb sei er nicht in seinen Heimatort zurückgekehrt. Das Beschäf-2015 gekündigt worden. Hinsichtlich der Beendigung tigungsverhältnis sei zum seines Beschäftigungsverhältnisses legte er ein Kündigungsschreiben vor.

Am März 2018 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung mit fortgeltender gleichlautender Nebenbestimmung. Am Mai 2018 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung um weitere drei Monate und ergänzte die Nebenbestimmung um folgenden Zusatz: "Erlischt bei Entscheidung über den Widerruf der Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (AZ: 7109390-163)". Mit Schreiben vom Mai 2018 wies der Antragsteller den Antragsgegnern darauf hin, dass er Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe, weil der Bescheid des Bundesamtes vom März 2017 bestandskräftig sei. Der Antragsteller hat am Juni 2018 eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben (Aktenzeichen: 4 A 404/18), über die das Gericht noch nicht entschieden hat. Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 wies der Antragsteller den Antragsgegnern darauf hin, dass die am Mai 2018 seiner Fiktionsbescheinigung beigefügte Nebenbestimmung rechtswidrig sei. Mit Bescheid vom September 2018 nahm das Bundesamt den Asylbescheid vom März 2017 zurück (1.), erkannte dem Antragsteller den subsidiären Schutzstatus nicht zu (2.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen (3.). Das von dem Antragsteller vorgelegte Kündigungsschreiben sei nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes gefälscht. Vom subsidiären Schutzstatus sei der Antragsteller ausgeschlossen, weil er nicht Syrer, sondern nach seinen eigenen Angaben türkischer Staatsangehöriger sei. Es sei als erwiesen anzusehen, dass auch die gesamte vom Antragsteller im Erstverfahren vorgetragene Fluchtgeschichte und die weiter angegebenen Fluchtgründe nicht wahrheitsgemäß vorgetragen worden seien. September 2018 erhob der Antrag-Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom steller fristgerecht Klage, über die das Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen: 5 A 408/18) noch nicht entschieden hat. Mit Schreiben vom Oktober 2018 forderte der Antragsgegner u. a. den Antragsteller auf, an der Beschaffung und Vorlage eines Identitätspapiers mitzuwirken. Darüber hinaus hörte er ihn mit Schreiben vom selben Tage zur beabsichtigten Ausreiseaufforderungen, Abschiebungsandrohung sowie mit einem weiteren Schreiben vom selben Tage zur beabsichtigten Versagung der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG an.

Am November 2018 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller eine bis zum Februar 2019 gültige Duldung, die mit folgenden Nebenbestimmungen versehen war:

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk des Landkreises Gifhorn beschränkt. Duldung erlischt bei Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf der Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (7109390-163)."

Der Antragsteller hat am November 2018 Klage (Aktenzeichen: 4 A 612/18) erhoben, über die das Gericht noch nicht entschieden hat und mit folgender Begründung vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Das Bundesamt habe ihm mit bestandskräftigem Bescheid den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Diese Entscheidung gelte so lange fort, wie sie nicht bestandskräftig widerrufen worden sei. Gegen die Aufhebungsentscheidung des Bundesamtes habe er Klage erhoben. Er habe rechtzeitig bei dem Beklagten um Verlängerung seines Aufenthaltstitels nachgesucht. Am November 2018 habe er anstelle einer verlängerten Fiktionsbescheinigung lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erhalten. Sein Verlängerungsantrag habe gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG eine Fiktionswirkung ausgelöst.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, ihm vorläufig - bis zur Entscheidung in der Hauptsache - eine Fiktionsbescheinigung mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit - hilfsweise: unselbständige Beschäftigung - gestattet" zu erteilen

und ihm sowohl für das Klage- als auch für das Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Bernd Waldmann-Stocker, Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Er trägt vor: Er habe dem Antragsteller am November 2018 eine Duldung erteilt. Der Bescheid des Bundesamtes vom

März 2017 sei in sinngemäßer Anwendung des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kraft Gesetzes erloschen. Dies könne von ihm festgestellt werden. Er sei daher nicht nach §§ 6, 42 Satz 1 AsylG an die Entscheidungen des Bundesamts gebunden. Die Fiktionswirkung eines durch Täuschung erworbenen Aufenthaltstitels berechtige nicht dazu, eine Beschäftigung auszuüben.

Mit Bescheid vom Januar 2019 wies der Antragsgegner u.a. den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus, nahm die Verwaltungsakte, mit denen er dem Antragsteller am März 2017 bzw. am Oktober 2016 bzw. am Januar 2017 eine Fiktionsbescheinigung erteilt habe sowie die entsprechenden Verlängerungen vom Mai 2017, vom Mai 2018 zurück (1.), forderte den Antragsteller auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu verlassen (2.), drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an (3.), ordnete den Vollzug der sofortigen Vollziehung des Verfügungspunktes 2. an (4.) und befristete die Wirkungen der Ausweisung und einer daran möglicherweise anschließenden Abschiebung auf 5 Jahre (5.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

 Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat im tenorierten Umfang Erfolg, weil er insoweit zulässig und begründet ist. Der darüberhinausgehende Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen erforderlich ist (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung dafür, dass das Gericht eine solche Regelungsanordnung erlassen kann ist, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit (den Anordnungsgrund) und sein subjektiv-öffentliches Recht (den Anordnungsanspruch) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

- a) Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es ist ihm nicht zuzumuten, eine Entscheidung im Klageverfahren abzuwarten. Dies folgt aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Da der Antragsgegner sein Aufenthaltsrecht bestreitet und seine Abschiebung betreibt, benötigt der Antragsteller jedenfalls die gerichtliche Feststellung, dass sein Aufenthalt erlaubt ist, um seine aufenthaltsrechtliche Situation bei etwaigen Polizeikontrollen zu belegen (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 20.12.2011 8 L 127/11 NVwZ-RR 2012, 373, 374; Hofmann in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 81 AufenthG, Rn. 79).
- b) Der Antragsteller hat darüber hinaus im tenorierten Umfang einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.
- aa) (1) Der Antragsteller hat Anspruch auf Feststellung der Fiktionswirkung des Bescheides über die Zuerkennung subsidiären Schutzes von März 2017 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat. Abweichend von der allgemeinen Fiktionsregelung (§ 81 AufenthG) gilt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG der Aufenthalt des subsidiär Schutzberechtigten für die Zeit zwischen der unanfechtbaren Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 AsylG und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt (vgl. Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 12).

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 6 Satz 1 AsylG an die Entscheidungen des Bundesamts gebunden. Sie ist nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Anerkennungsentscheidung des Bundesamts auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 6). Hierfür spricht, dass die dem subsidiär Schutzberechtigten erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG nicht automatisch kraft Gesetzes erlischt, wenn er seine Rechtsstellung als subsidiär Schutzberechtigter verliert, sondern die Ausländerbehörde in diesem Fall den Aufenthaltstitel widerrufen "kann". Wegen der Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen gemäß § 6 AsylG hat die Ausländerbehörde lediglich die Möglichkeit, beim Bundesamt darauf hinzuwirken, dass dieses die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufhebt (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2017 - 1 C 16/16 -, juris Rn. 24). Bis zum Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme bleibt es bei der Verbindlichkeit der Zuerkennung subsidiären Schutzes für die Ausländerbehörde (OVG Saarland, Beschluss

vom 10.11.2010 - 2 B 290/10 -, juris Rn. 18; Burr in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, § 25, Stand September 2012, Rn. 5; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 25 AufenthG, Stand November 2015, Rn. 27).

Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit Bescheid vom März 2017 unter dessen Alias-Personalien subsidiären Schutz zuerkannt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Daran ändert es nichts, dass der Antragsteller in diesem Bescheid mit einem unzutreffenden Namen - seiner Alias-Identität - bezeichnet wird. Ein Verwaltungsakt wird auch demjenigen wirksam bekannt gegeben, der ihn unter Angabe falscher Personalien beantragt hat, die auf dem Bescheid angegeben sind. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt oder der von ihm betroffen ist. Für die verfahrensrechtliche Beurteilung ist letztlich auf die Person abzustellen, die der Behörde gegenübertritt und im eigenen Namen für sich die beantragte Maßnahme begehrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.2014 - 1 C 10/14 -, juris Rn. 13 f). Der Bescheid vom März 2017 war aus Sicht des Bundesamts allein für die Person des Antragstellers bestimmt. Das Bundesamt wollte ihm - wenn auch irrtumsbedingt und unter falscher Identität - subsidiären Schutz zuerkennen, da er trotz der Identitätstäuschung Asylantragsteller war.

- (2) Zwar hat das Bundesamt seinen Bescheid vom März 2017 mit Bescheid vom September 2018 gemäß § 73 b Abs. 3 AsylG zurückgenommen. Diese Rücknahmeentscheidung ist jedoch nicht bestandskräftig, weil der Antragsteller dagegen fristgerecht Klage erhoben und diese Klage (Aktenzeichen: 5 A 408/18) gemäß §§ 75 Abs. 1, 73 b AsylG aufschiebende Wirkung hat.
- (3) Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht nicht der Versagungsgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen. Danach besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der subsidiär Schutzberechtigte aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf dem subsidiär Schutzberechtigten verweigert werden, wenn gegen ihn tatsächlich eine Ausweisungsverfügung erlassen und diese auf schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestützt wurde (Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 8). Die Ausweisung muss verfügt sein. Sie braucht nicht bestandskräftig oder sofort vollziehbar zu sein (Bergmann/Röcker in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 25 AufenthG, Rn. 18).

Nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) haben anerkannte international Schutzberechtigte Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen". Gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG dürfen Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn ihr persönliches Verhalten gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Daran knüpft § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit der Formulierung "aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" an (Maaßen/Koch in: Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 611). Zu der Vorgängerregelung (§ 11 Abs. 2 Ausländergesetz) hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17. Januar 1989 (- 1 C 46/86 -, NVwZ 1989, 770, 771) ausgeführt:

- "(...) Mit der Beschränkung auf "schwerwiegende Gründe" trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, daß Asylberechtigte sich in ihrer Heimat politischer Verfolgung aussetzen würden und in einem anderen Staat häufig keine Aufnahme finden können, so daß für sie ein dieser besonderen Lage Rechnung tragender Ausweisungsschutz geboten ist (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AsylG Nr. 6, S. 5). Die Ausweisung soll nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn das genannte öffentliche Interesse im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Asylberechtigten ein deutliches Übergewicht hat.
- a) Die gegenüber § 10 I AuslG eingeschränkte Ausweisungsmöglichkeit wirkt sich bezüglich der Abwehr der vom Betroffenen ausgehenden Gefahren, also bezüglich des spezialpräventiven Zweckes der Ausweisung, in zweifacher Hinsicht aus: Zum einen muß dem Ausweisungsanlaß ein besonderes Gewicht zukommen. Ein derartiges Gewicht ergibt sich aus den konkreten Umständen der jeweils in Frage stehenden Verhaltensweisen des Betroffenen, bei Straftaten insbesondere aus deren Art, Schwere und Häufigkeit. Für die erforderliche Beurteilung bieten unter anderem die Grundsätze einen Anhaltspunkt, die in der Rechtsprechung zum Ausweisungsschutz des ausländischen Ehegatten eines Deutschen entwickelt worden sind (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6). Danach können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität, insbesondere schwere Gewalttaten, einen schwerwiegenden Ausweisungsgrund darstellen, nicht jedoch die mehr lästigen als gefährlichen oder schädlichen Unkorrektheiten des Alltags, Ordnungswidrigkeiten, Bagatellkriminalität und ganz allgemein die minder bedeutsamen Verstöße gegen Strafgesetze (BVerwGE 42, 133 (138); 62, 215 (221) = NVwZ 1982, 251).

In der Beschränkung auf ein nach Art und Schwere besonders gravierendes Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit erschöpft sich jedoch nicht der gesteigerte Ausweisungsschutz des durch § 11 II AuslG privilegierten Personenkreises. Für den Ausweisungszweck, präventiv Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Ausländer entgegenzuwirken, sind auch gesteigerte Anforderungen an die Einschätzung der in Zukunft vom Betroffenen ausgehenden Gefahren zu stellen. Es müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht und damit von ihm eine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht. Die Ausweisungsgründe sind mithin nicht bereits dann "schwerwiegend" i. S. des § 11 II AuslG, wenn in Anlehnung an die zur Ausweisung nach § 10 Absatz I AuslG entwickelten Grundsätze (vgl. BVerwG, Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 104 m. w. Nachw.) lediglich eine entfernte Möglichkeit weiterer Störungen besteht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Ausländer seine bisherigen Straftaten wiederholt. Denn in diesem Falle ist eine dem besonderen Ausweisungsschutz des § 11 Absatz II AuslG Rechnung tragende erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung noch nicht gegeben, so daß auch der Ausweisungsgrund nicht schwer wiegt (vgl. auch BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6, S. 6 f.).

Die Vorinstanzen haben in den Sprengstoffdelikten des KI. zu Recht einen schwerwiegenden Ausweisungsanlaß gesehen. Für die Annahme einer in Zukunft vom KI. ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben sie jedoch einen zu niedrigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt und dadurch die Vorschrift des § 11 II AuslG verletzt. Sie haben ausreichen lassen, daß sich neue Straftaten nicht ausschließen ließen. Für eine den gesteigerten Anforderungen des § 11 II AuslG Rechnung tragende Wahrscheinlichkeitsprognose fehlt es dagegen an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen, die zu treffen dem RevGer. verwehrt ist (§ 137 II VwGO). Insbesondere läßt sich eine hinreichende Gefährdung durch neue Straftaten nicht allein aus dem politischen Engagement herleiten, das den KI. in der Vergangenheit zur Begehung der Straftaten im Jahre 1978 motiviert hatte. Denn es kommt darauf an, ob dieses Engagement in dem maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides fortbestand und Triebfeder für weitere Straftaten bilden konnte. Gerade dazu haben die Vorinstanzen tatsächliche Feststellungen nicht getroffen.

b) Nach der Rechtsprechung des Senats können Ausweisungsgründe auch mit Rücksicht auf den generalpräventiven Gesetzeszweck des § 10 l Nr. 2 AuslG schwerwiegend sein (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6). Dabei ist ebenfalls mit Rücksicht auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 11 ll AuslG der Maßstab gegenüber dem allgemeinen Ausweisungstatbestand anzuheben. Generalpräventive Gründe wiegen nur in Ausnahmefällen schwer (BVerwGE 64, 13 (20) = NVwZ 1982, 117; BVerwG, Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 94). In diesem Zusammenhang kommt dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Deswegen ist in Anlehnung an die zum Ausweisungsschutz ausländischer Ehegatten Deutscher entwickelten Maßstäbe eine Ausweisung aus Gründen der Generalprävention nur zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwGE 64, 13 (20) NVwZ 1982, 117; BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6, S. 8; BVerfGE 51, 386 (397) = NJW 1980, 514)."

Der Bescheid des Antragsgegners vom Januar 2019 (Blatt 57 ff der Gerichtsakte zu dem Verfahren 4 A 404/18) ist keine wirksame Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Der Bescheid vom Januar 2019 ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches VwVfG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dieser Anforderung wird der Bescheid des Antragsgegners vom Januar 2019 nicht gerecht. Unter Ziffer 1. des Tenors dieses Bescheides wird der Antragsteller nicht ausgewiesen. Das Wort "Ausweisung" kommt im Tenor des Bescheides nicht vor. Vielmehr werden darin dem Antragsteller in der Vergangenheit erteilte Verwaltungsakte zurückgenommen. In der Begründung des Bescheides wird zwar einerseits auf § 53 AufenthG Bezug genommen, was dafür spricht, dass der Antragsgegner davon ausging, den Antragsteller auszuweisen. Allerdings wird in dieser Begründung im gleichen Maße auf § 48 VwVfG Bezug genommen. Daher ist für den Adressaten nicht hinreichend klar erkennbar, ob es sich um eine Ausweisung oder die Rücknahme von Verwaltungsakten handelt. Bei einem Verwaltungsakt, der für den Adressaten derartig gravierende Folgen hat, ist es aber erforderlich, dass sich sowohl der Regelungsgehalt als auch die Ermächtigungsgrundlage, auf die sich die Behörde stützt, aus dem Verwaltungsakt selbst entnehmen lassen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich bei dem Bescheid vom 2019 um eine Ausweisung des Antragstellers handelte, wäre diese voraussichtlich rechtswidrig. Der Antragsgegner geht in seinem Bescheid vom 2019 erkennbar davon aus, dass der Antragsteller (nicht) mehr subsidiär Schutzberechtigter sei. Dies ist jedoch unzutreffend, weil der Antragsteller, wie oben dargelegt, im Besitz eines bestandskräftigen Bescheides ist, mit dem ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt wurde. Bis zur Bestandskraft des diesbezüglichen Rücknahmebescheides ist der Antragsteller daher rechtlich als subsidiär Schutzberechtigter zu behandeln. Die Ausländerbehörde ist nicht befugt, festzustellen, dass der Antragsteller

den ihm zuerkannten subsidiären Schutz verloren habe. Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 1 AsylG und im § 6 AsylG klar geregelt, dass ausschließlich das Bundesamt dazu berufen ist, über Asylanträge zu entscheiden und die Entscheidung des Bundesamts in allen Angelegenheiten, in denen die Zuerkennung internationalen Schutzes rechtserheblich ist für andere Behörden – und damit auch für die Ausländerbehörde – bindend ist. Diese klare Regelung kann der Antragsgegner nicht dadurch umgehen, dass er eine gesetzlich nicht vorgesehene Kompetenz zur Feststellung des Verlusts des subsidiären Schutzes konstruiert. § 72 Abs. 1 Nummer 3 AsylG ist insofern weder seinem Wortlaut nach auf den vorliegenden Fall anwendbar, noch liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, was aber Voraussetzung für eine analoge Anwendung dieser Regelung wäre.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Bescheid vom Januar 2019 nicht hinreichend, dass der Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG ausgewiesen wurde.

bb) Allerdings kann der Antragsteller nicht - wie beantragt - im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung verlangen. Für die gesetzliche Erlaubnisfiktion des § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist - anders als in § 81 Abs. 5 AufenthG - die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nicht vorgesehen (OVG Saarland, Beschluss vom 10.11.2010 - 2 B 290/10 -, juris Rn. 23). Daher ist der über die Feststellung hinausgehende Antrag insoweit unbegründet.

cc) Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, dem Antragsteller eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, ist er ebenfalls nicht begründet. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 AufenthG berechtigt die einem subsidiär Schutzberechtigten erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dem Antragsteller ist jedoch bislang keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG kann einem Asylbewerber, der sich seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder die Beschäftigungsverordnung vorsieht, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Gemäß § 32 Abs. 5 Nummer 2 Beschäftigungsverordnung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Auf-

enthaltsgestattung die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder
mit einer Aufenthaltsgestattung Bundesgebiet aufhalten. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 61 Abs. 2 AsylG ist keine gebundene Entscheidung, sondern
liegt im Ermessen der Behörde. Nach § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht bei Ermessensentscheidungen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind
oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden
Weise Gebrauch gemacht wurde. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts findet nicht statt.

Gemessen an diesem Maßstab hat der Antragsgegner sein Ermessen voraussichtlich fehlerfrei ausgeübt. Die Ausländerbehörde hat sich unter anderem darauf gestützt, das Bundesamt habe dem Antragsteller subsidiären Schutz zuerkannt, weil dieser gegenüber dem Bundesamt unrichtige Tatsachen vorgetragen habe. Das Bundesamt habe die Zuerkennung subsidiären Schutzes bereits zurückgenommen. Da der Antragsteller mittlerweile selbst eingeräumt hat, er sei kein Syrer, sondern türkischer Staatsangehöriger, vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die Ermessensentscheidung des Antragsgegners, dem Antragsteller die Erwerbstätigkeit gegenwärtig nicht zu gestatten, ermessensfehlerhaft wäre.

- 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 3 GKG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GKG. Dabei hat das Gericht entsprechend der Empfehlung in Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Hälfte des für das Klageverfahren anzunehmenden Streitwerts (halber Auffangwert) angesetzt.
- 3. Dem Antragsteller ist aus den oben genannten Gründen gemäß § 166 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO im tenorierten Umfang Prozesskostenhilfe zu gewähren. Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist aus den oben genannten Gründen nur im tenorierten Umfang der Fall. Obwohl der Eilantrag nur zu einem Teil erfolgreich ist, ist dem Antragsteller eine Rechtsanwältin zur Vertretung beizuordnen. Auch eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen geringen voraussichtlich erfolgreichen Teil des Klagebegehrens begründet den Anspruch darauf, dass insoweit eine Rechtsanwältin beigeordnet wird und deren Kosten wenn auch unter Umständen nur im Umfang der Mindestgebühren aus der Staatskasse gezahlt werden (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 06.06.1997 4 O 6513/96 -, juris Rn. 3).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Die Beschwerde und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, oder

Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des
elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert
später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des
Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

> Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht.

Meyer

Kirschke

Warnke

Beglaubigt Braunschweig, 06.05.2019

 elektronisch signiert -Lehmann
 Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle